

RS Vwgh 1985/6/19 84/03/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1985

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4

Rechtssatz

Das ermächtigte Organ ist nur im Rahmen der Ermächtigung zur Genehmigung befugt. Die Ermächtigung kann sich auf alle, eine bestimmte Angelegenheit betreffende Erlédigungen (etwa auf alle Erlédigungen in einem Verwaltungsstrafverfahren) erstrecken. In der Natur der Ermächtigung liegt es, dass bestimmte Erlédigungen, sei es generell oder auch im konkreten Einzelfall, von der Ermächtigung ausgenommen sind.

Schlagworte

Unterschrift Genehmigungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984030018.X02

Im RIS seit

10.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at